

Anstaltsordnung aks reha+

§ 1 - Art der Krankenanstalt

Die aks reha+ ist eine private Krankenanstalt in der Rechtsform eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des § 3 lit e des Spitalgesetzes.

Standort der Krankenanstalt: Brosswaldengasse 6-8, 6900 Bregenz

§ 2 - Träger der Krankenanstalt

Träger der Krankenanstalt: aks gesundheits GmbH, 6900 Bregenz, Rheinstraße 61

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- (1) Die Krankenanstalt dient ausschließlich der Untersuchung und/oder Behandlung von Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen (ambulante Patientinnen und Patienten).
- (2) In der Krankenanstalt wird folgendes medizinisches und therapeutisches Leistungsangebot erbracht:

Ambulante Rehabilitation von Patienten/Patientinnen der Indikationen Bewegungs- und Stützapparat, Herz-Kreislauf-Erkrankungen (voraussichtlich ab 2021), Pulmologie, Stoffwechsel und Verdauungsapparat, Psychiatrie der Rehaphasen II und III, Onkologie der Rehaphase II, sowie Neurologie der Rehaphase III. Grundlage der Arbeit in der aks gesundheits GmbH ist seit dem Jahr 2008 das biopsychosoziale Modell der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Im Sinne eines Top-Down-Prozesses werden die Teilhabeziele, die durch den Patienten/die Patientin formuliert werden, auf die Aktivitätsebene und Funktionsebene übersetzt und mit entsprechenden Interventionen umgesetzt. Begleitet wird dieser Prozess durch Assessments, die einerseits der medizinischen Dokumentation bzw. Verlaufskontrolle, einer Qualitätskontrolle und andererseits auch der Finalität der Behandlung Rechnung tragen. Dies basierend auf der Idee eines Rehab-Cycles (Assessment-Assignment-Intervention-Evaluation).

Die Rehabilitation erfolgt in einem interdisziplinären Rehateam nach Bewilligung des Rehaantrags durch die Pensionsversicherungsanstalt. Die Behandlung richtet sich nach den Vorgaben der PVA in den Medizinischen Leistungsprofilen.

Tätigkeiten Ärzte:

ÄrztInnen und Ärzte: Erst-, Zwischen- und Entlassungsuntersuchungen und zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen, Ärztliche Tätigkeit bei Notfällen, Fallbesprechungen, Erstellen von Arztbefunden, Vorträge und Schulungen.

Tätigkeiten der weiteren Berufsgruppen

Physiotherapie, Trainingstherapie, Ergotherapie, Logopädie, Soziale Arbeit, Ernährungsberatung, Pflege, und Massage/Physikalische Therapie im Einzel- und/oder Gruppensetting, Fallbesprechungen, Vorträge, Schulungen

Qualitätssicherung durch:

Die Qualitätssicherung erfolgt nach den aktuell österreichweit gültigen Vorgaben der Pensionsversicherungsanstalt.

- *Beteiligung der Patient:innen im Zielfindungsprozess*
- *Ziele werden nach SMART-Kriterien formuliert*
- *Assessments und Fragebögen zu Beginn und zum Ende der Rehabilitation.*

§ 4 - Einrichtungen

Die Krankenanstalt verfügt über folgende Einrichtungen:

Räume:

- *Einzelbehandlungs- und Einzelberatungsräume*
- *Diagnostikraum*
- *Arztraum*
- *Krisenraum*
- *Physikalische Therapie*
- *Ruheraum*
- *Speiseraum (PSY) inkl Küche*
- *Kreativraum*
- *Mitarbeiteraum und Teeküche*
- *Vortragsraum*
- *Grupperaum*

- *Besprechungsraum*
- *Räume Verwaltung: Empfang, Leitung, Verplanung*
- *Vortragraum*
- *Trainingsraum*
- *WCs/Umkleide/Dusche Damen (barrierefrei)*
- *WCs/Umkleide/Dusche Herren (barrierefrei)*
- *Lager*
- *Wartebereiche*

Geräte

- *Laufband*
- *Motomed*
- *LiteGait*
- *Therapieliegen*
- *Elektrotherapiegeräte*
- *Fahrradergometer mit Option Herzfrequenzüberwachung/Steuerung*
- *Sitzergometer*
- *Crosstrainer*
- *Oberkörperergometer*
- *Rumpfttrainingsgerät Extension/Flexion*
- *Beinstemme*
- *Trainingsgerät Abduktion/Adduktion Hüfte*
- *Trainingsgerät Knieextension/Knieflexion*
- *Zugapparat*
- *Therapiekletterwand*
- *Posturomed*
- *Galileo*
- *Motorschiene Obere Extremität*
- *Motorschiene Untere Extremität*
- *Apparative Lymphdrainage*
- *Sauerstoffversorgung*
- *EKG inkl Ergometrie*
- *Defibrillator*
- *Ultraschallgerät*
- *Notfallkoffer*
- *Intubationsbesteck*
- *Pulsoxymeter*
- *CO2-Partialdruckmessgerät*

- *Bodypletysmograph*
- *Peakflow-Messgerät*
- *CO-Bestimmung (Smokerlyzer)*
- *Ausrüstung für Sauerstofftherapie*
- *Inhalationsgeräte*
- *Bio-Impedanz-Analyse*
- *Laborgerät*
- *Langzeit-EKG*
- *Langzeit-EKG Software*
- *Langzeit-Blutdruck*
- *Blutzentrifuge*
- *Blutgasanalyse*
- *Blutzuckermessgerät*
- *Biofeedbackgerät*
- *Lichttherapiegeräte*
- *Wasserbad*
- *Alarmsystem in WCs, Umkleiden, Sanitärräumen,*

§ 5 - Organisation

- (1) Für die wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Anstalt wird vom Träger der Krankenanstalt eine geeignete Person als Verwaltungsleitung (= Geschäftsbereichsleitung) und für den Fall deren Verhinderung eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt und die Wahrnehmung aller mit der ärztlichen Behandlung der Patienten und Patientinnen zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem/der vom Träger der Krankenanstalt bestellten ärztlichen Leiter/Leiterin. Zur Vertretung des ärztlichen Leiters/der ärztlichen Leiterin ist eine Stellvertretung bestellt.
- (3) Die Verwaltungsleitung hat vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst betreffen, das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes herzustellen. Ist die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Verwaltungsleiter und dem ärztlichen Leiter erforderlich und kann ein solches nicht erzielt werden, so hat bei Gefahr im Verzuge in allen Angelegenheiten des medizinischen Bereiches vorläufig der ärztliche Leiter zu entscheiden.

- (4) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Belange der technischen Sicherheit zum Schutze der Patienten und Patientinnen einen Technischen Sicherheitsbeauftragten/eine Technische Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
- (5) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Fortbildung der Angehörigen des ärztlichen Dienstes, des medizinischen Personals und des Verwaltungspersonals Sorge zu tragen.

§ 6 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten betreffenden Umstände oder über deren sonstige Verhältnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder anlässlich ihrer Ausbildung bekannt geworden sind.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn im Einzelfall die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.
- (3) Die Mitarbeitenden werden über Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Personalleitung nachweislich unterwiesen.

§ 7 – Patient:innenrechte

- (1) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Rechte der Patienten und Patientinnen in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird
- (2) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten und Patientinnen Informationen über die ihnen zustehenden Rechte in der Krankenanstalt erhalten können. Die Patienten und Patientinnen sind über die Informations- und Beschwerdestelle und die Patientenadvokatur zu informieren.

§ 8 - Verbot unsachlicher oder unwahrer Information

Dem Träger der Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenanstalt zu geben.

§ 9 - Allgemeine Dienstpflichten

- (1) Die in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich gegenüber den Patient:innen rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten und dabei auf die Intimsphäre der Patient:innen Rücksicht zu nehmen. Das Rauchen ist in den Untersuchungs- und Behandlungsräumen verboten.
- (2) Das Personal der Krankenanstalt ist für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber dem Träger der Krankenanstalt verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Das ärztliche und das *therapeutische* Personal hat das Gespräch mit den Patienten und Patientinnen zu suchen bzw. zu fördern.

§ 10 - Ärztliche Leitung (ÄL)

Der Ärztlichen Leitung obliegt die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes in der Krankenanstalt und die mit der ärztlichen Untersuchung und Behandlung der Patientinnen und Patienten zusammenhängenden Aufgaben. Er/Sie ist dem Träger der Krankenanstalt für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen – ausgenommen in medizinischen Belangen – gebunden. Bei Verhinderung ist die ärztliche Leitung durch einen geeigneten Arzt/eine geeignete Ärztin zu vertreten.

Ziel der Stelle:

- Leitung der aks reha+ zusammen mit der Geschäftsbereichsleitung (GeBL) im Sinne der dualen Führung unter Berücksichtigung der aks Strategie und der Bereichsstrategie.
- Sicherstellung aller ärztlichen Aspekte in der Strategie, den Prozessen, den Standards und den Konzepten der aks reha+.

Der ärztlichen Leitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit in der Krankenanstalt bestehen.
- b) Die Erstattung von Berichten im Rahmen seines Wirkungsbereiches und die Beratung der Verwaltungsleitung bei der Besorgung ihrer Aufgaben, soweit diese medizinische Angelegenheiten berühren.
- c) Die Diensterteilung des ärztlichen Personals zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung der Patienten und Patientinnen. Die Beaufsichtigung des ärztlichen und der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, um zu gewährleisten, dass Patienten und Patientinnen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden sowie die Erledigung von allen Angelegenheiten, soweit es sich um medizinische Fachfragen handelt.
- d) Die Obsorge für die Erfüllung der dringlichen medizinischen Erfordernisse.
- e) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichten.

§ 11 - Nichtärztliche Gesundheitsberufe

- (1) Der Dienst der nichtärztlichen Gesundheitsberufe (gehobene Gesundheits- und Krankenpflege, gehobener medizinisch-technischer Dienst, Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz, medizinische Assistenzberufe) ist nach den Weisungen der ärztlichen Leitung bzw. jener Ärzte/Ärztinnen, für welche die Zuteilung zur Dienstleistung erfolgte, zu verrichten und der ärztlichen Leitung bzw. den zuständigen Ärzten/Ärztinnen in medizinischen Belangen unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Angehörigen des nichtärztlichen medizinischen Personals haben alle Verrichtungen ihres Faches am oder für Patienten und Patientinnen gewissenhaft, genau und rechtzeitig auszuführen und alle jene Verrichtungen zu unterlassen, zu deren Ausführung sie keine Befugnis besitzen.

§ 13 – Geschäftsbereichsleitung (GeBL = Verwaltungsleitung)

Ziel der Stelle:

- Leitung der aks reha+ zusammen mit der Ärztlichen Leitung (ÄL) im Sinne der dualen Führung unter Berücksichtigung der aks Strategie und der Bereichsstrategie.

Aufgaben:

- (1) Der GeBL obliegt die Leitung des Anstaltsbetriebes in wirtschaftlicher, personeller, administrativer und technischer Hinsicht. Dabei hat er/sie Sorge dafür zu tragen, dass alle für den Anstaltsbetrieb vorhandenen Einrichtungen in technischer Hinsicht durch entsprechendes Personal betreut und instand gehalten werden und das notwendige Personal eingestellt wird.
- (2) In allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der GeBL fallen, die aber auch den ärztlichen Dienst berühren, ist das Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung herzustellen.
- (3) Die GeBL hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Personalplanung durchgeführt wird. Sie hat im Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt wird.

§ 13 - Technischer Sicherheitsdienst

- (1) Zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Anstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen ist vom Träger der Krankenanstalt eine fachlich geeignete Person zum/zur Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Der Technische Sicherheitsdienst hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind die ärztliche Leitung und die Verwaltungsdirektion unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Der Technische Sicherheitsdienst hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bestellten Personen zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Technische Sicherheitsdienst hat die ärztliche Leitung und die Geschäftsbereichsleitung in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist bei allen Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

§ 14 - Hygienesdienst

- (1) Zur Wahrung der Belange der Hygiene wird entsprechend Spitalsgesetz Art. 1 § 34 (1) und (2) eine fachlich geeignete Person, die zur selbständigen Berufsausübung als Arzt oder Ärztin berechtigt ist und die fachliche Eignung nachweisen kann, bestellt. Unterstützend ist eine Hygienefachkraft tätig.
- (2) Zu den Aufgaben des/der Hygienebeauftragten bzw. des Hygieneteams gehören insbesondere:
- die Erstellung eines Hygieneplanes,
 - die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, und bei allen Planungen von Neu-, Zu- oder Umbauten,
 - die Beratung in allen anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt und die Erstattung entsprechender Vorschläge,
 - die fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen; die Überwachung muss nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Überwachungssystem erfolgen.

§ 15 - Qualitätssicherung

Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist verpflichtet, betriebsinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Maßnahmen haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen.

§ 16 - Verhaltensvorgaben für Patientinnen und Patienten

- (1) Die Patientinnen und Patienten haben die Anordnungen der Ärztinnen/Ärzte und der Geschäftsbereichsleitung zu befolgen, die Anstaltsordnung einzuhalten und auf andere Patientinnen und Patienten entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Räumlichkeiten der Krankenanstalt besteht ein generelles Rauchverbot.
- (3) In den Räumlichkeiten der Krankenanstalt besteht ein generelles Alkoholverbot.
- (4) Patientinnen bzw. Patienten können zur Tragung der Kosten für die Beseitigung besonderer von ihnen verschuldeter Verunreinigungen sowie für die Kosten der Behebung verschuldeter Sachschäden an Einrichtungen der Krankenanstalt herangezogen werden.
- (5) Die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunden, Servicehunden und Signalhunden) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) ist aus hygienischen Gründen in folgenden Bereichen nicht zulässig: Raum Diagnostik
- (6) Rehabilitationsmaßnahmen können nur aus wichtigem Grund (Erkrankung, unaufschiebbarer Behördentermin) abgesagt werden. Eine Krankmeldung bzw. Zeitbestätigung ist vorzulegen. Termine, die weniger als 24 Stunden vorher abgesagt werden, können dem Rehabilitanden/der Rehabilitandin nach Vorgaben der PVA in Rechnung gestellt werden.

Bregenz, 01. März 2024



Mag. Georg Posch
Geschäftsführung aks Gruppe

